Zeitschrift: Thurgauer Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 146 (2009)

Artikel: Johann Conrad Freyenmuth (1775-1843) und seine Tagebücher
Autor: Soland, Rolf
Kapitel: 14: Der Skandal
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-585078

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

14 Der Skandal

Am 15. April 1843 starb Johann Conrad Freyenmuth nach einer kurzen, nicht genau diagnostizierten Krankheit. Vier Tage später schrieb der Kleine Rat der Witwe, er fühle sich «gedrungen», ihr sein «tiefes Bedauern auszusprechen über den Verlust eines Beamten, der während einer langen Reihe von Jahren dem Kanton zum Segen desselben seine Kräfte und hohe Einsicht getreulich gewidmet hat».[1]

Die Absender ahnten nicht, dass die Regierung sechzehn Jahre später in die Lage käme, die Empfängerin des Kondolenzschreibens mit einer Rückforderungszahlung von 11 290 Franken zu konfrontieren. Die Erben mussten dem Kanton Thurgau – vereinfacht gesagt – einen Teil des Geldes zurückzahlen, das während Johann Conrad Freyenmuths Wirken als Staatskassier auf rätselhafte Weise abhanden gekommen war.

Wie kam es zu dieser späten Entdeckung? – Die Sache wurde von jenem Vetter Johann Conrad Freyenmuths ausgelöst, der unter ihm als erster Sekretär gewirkt hatte. Heinrich Freyenmuth (1801–1868) war der Sohn von Martin Freyenmuth, der Johann Conrad der Kreisversammlung Wigoltingen 1803 als Grossratskandidat vorgeschlagen hatte. Seine Mutter entstammte der in Wigoltingen ebenfalls begüterten Familie Ernst. Er wurde vom Kleinen Rat zunächst provisorisch, dann definitiv angestellt. Am 15. März 1834 leistete er seinen Pflichteid als Sekretär des Staatskassiers.[2] – Es gibt keine Hinweise darauf, dass Johann Conrad Freyenmuth mit dieser Ernennung nicht einverstanden oder mit der Tätigkeit seines Neffen in der Folge irgendwie unzufrieden gewesen wäre. Demnach kann man sagen, Vetternwirtschaft und die fehlende Menschenkenntnis Johann Conrad Freyenmuths seien wichtige Ursachen für das Folgende.

Nach Johann Conrad Freyenmuths Tod im April 1843 betraute der Kleine Rat den Sekretär mit der Weiterführung der Geschäfte, «unter fortdauernder Verantwortlichkeit der Familie des Hingeschiedenen», wie es im entsprechenden Schreiben heisst.[3] Dann wurde Heinrich Freyenmuth definitiv zum Staatskassier gewählt. Die Übergabe der Kassen erfolgte am 21. Juli 1843 im Beisein der Regierungsräte Johann Peter Mörikofer und Johann Andreas Stähele.[4]

Acht Jahre lang ging in der Finanzverwaltung alles seinen gewohnten Gang: Die vorgelegten Staatsrechnungen wurden von den Räten begutachtet und mit dem üblichen Dank an den Staatskassier genehmigt. Weshalb der Kleine Rat, unter dessen Aufsicht der Staatskassier stand, plötzlich genauer hinschaute, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. Das Finanzwesen rückte damals generell stärker in den Vordergrund. Jedenfalls genehmigte die Regierung die Staatsrechnung von 1851 nicht mehr ohne weiteres. Sie beauftragte eine spezielle Revisionskommission mit einer zweiten Prüfung und einer Untersuchung der Kassen.[5] Dabei kam es zu einer peinlichen Unterlassung. Das zuständige Departement musste fünf Jahre später nämlich feststellen, «dass über die zeitweise durch das Finanzdepartement vorgenommenen Untersuchungen der Kassen bei dem gewesenen Staatskassier Heinrich Freyenmuth keine Protokolle geführt worden seien».[6]

Als die Untersuchung gegen Heinrich Freyenmuth begann, war pikanterweise auch Johann Konrad Kern, Johann Conrad Freyenmuths Schwiegersohn, Mitglied des Kleinen Rates, also jener Behörde,

1 StATG 3'21'59: Missiven des Kleinen Rates, 19.4.1843, Nr. 101.
2 StATG 3'00'63: Protokoll des Kleinen Rates, § 284, § 598, § 628.
3 StATG 3'21'59: Missiven des Kleinen Rates, 19.4.1843, Nr. 101.
4 StATG 3'00'82: Protokoll des Kleinen Rates, 1.7.1843, § 1562.
5 StATG 4'367'1: Finanzen, Bericht über das Revisionsergebnis der Kantonsrechnung pro 1851, 29.03.1853.
6 StATG 4'300'38: Finanzen, Manual, 31.8.1857, § 560.

Abb. 25: Johann Konrad Kern (1808–1888) stammte aus Berlingen und startete ab 1832 eine beispiellose politische Karriere, zunächst auf kantonaler, später auf nationaler Ebene. «Minister» Kern prägte als Redaktor die Bundesverfassung von 1848 und wirkte 1857–1883 als Gesandter der Schweiz in Paris.

welche diese Sache einfädelte. Je detaillierter die eingesetzte Revisionskommission die Unterlagen studierte, desto eindeutiger wurde der Tatbestand der Unterschlagung durch Heinrich Freyenmuth. Er wurde 1852 fristlos entlassen und den Strafverfolgungsbehörden überstellt.

Nun war es sowohl für die strafrechtlichen als auch für die zivilrechtlichen Aspekte (für eventuelle Rückforderungsklagen des Staates) wichtig, die Deliktsumme zu ermitteln. Heinrich Freyenmuth gab zu Protokoll, er habe die Buchhaltung im Stil seines Vorgängers weiter geführt und die Kassen hätten schon zu dessen Zeit nicht gestimmt. Deshalb liess die Regierung auch die letzten anderthalb Jahre von Johann Conrad Freyenmuths Amtsführung prüfen. Weiter wollte man angesichts des unermesslichen Aufwandes vorerst nicht zurückgehen.

Als die Revisoren die Bücher der letzten sechzehn Monate Johann Conrad Freyenmuths unter die Lupe nahmen, stiessen sie auf eine «sehr unordentliche und unvollständige Buchführung» mit «bedeutenden Differenzen», d. h. Fehlbeträgen.[7] – «In unseren Revisions-Heften», schrieben die Revisoren dem Regierungsrat am 8. August 1853 in einem summarischen Bericht, «werden Sie nachgewiesene Kapitalposten finden, wo seit 10, ja sogar einzelne seit 20 Jahren [also seit Johann Conrads Amtsantritt als Staatskassier] gar keine Buchung statt fand, während auf einigen inzwischen doch Zahlungs-Einnahmen auf Kapital- und Zinskonto geschehen sind.»[8] Mit anderen Worten: Während Johann Conrad Freyenmuths Amtszeit gab es eine ganze Reihe nicht verbuchter Einnahmen.

Die Regierung stand nun vor der heiklen Frage, was zu tun sei. 1845 war Johann Conrad Freyenmuth im Neujahrsblatt von Johann Adam Pupikofer als hervorragender Staatsmann gewürdigt worden, «der Jugend zur Belehrung und Ermunterung». Sein Schwiegersohn Kern, der den Thurgau mittlerweile verlassen hatte, genoss als Jurist und Politiker gesamtschweizerisches Ansehen. Auf der anderen Seite konnte man nicht einfach zur Tagesordnung übergehen. Das Ergebnis einer genaueren Prüfung hatte Auswirkungen auf das Urteil, das über Heinrich Freyenmuth zu fällen war. Die Bedeutung der Judikative war seit der Regeneration gewachsen. Man

7 StATG 4'367'1: Finanzen, Revisorat, Schreiben der Revisoren (J. B. Stäbler und Oberleutnant Henseler) an den Regierungsrat, 19.3.1853.

8 StATG 4'367'1: Finanzen, Revisorat, Schreiben der Revisoren an den Regierungsrat, 8.8.1853.

Abb. 26: Aline Kern-Freyenmuth (1809–1890) war die jüngere Tochter von Johann Conrad Freyenmuth. Sie heiratete im Jahre 1834 den aufstrebenden Politiker Johann Konrad Kern.

konnte den Gerichtsinstanzen nicht vorenthalten, was Heinrich Freyenmuth, wenn auch nur teilweise, entlastete.

Der Kleine Rat teilte der Witwe Johann Conrad Freyenmuths mit, eine erste Prüfung der Bücher ihres verstorbenen Mannes habe ein unbefriedigendes Ergebnis gezeitigt. Deswegen sei eine weitere Detailprüfung nötig. Diese Mitteilung erfolgte, als Freyenmuths Tod etwas mehr als zehn Jahre zurück lag. Damit stellte sich die Frage der Verjährung. So weit wir sehen, gab es darauf rechtlich keine klare Antwort. Wahrscheinlich hätte man vor Gericht um die Antwort ringen müssen.

Johann Konrad Kern versuchte – mit dem Hinweis auf die Verjährung – erfolglos, das Weitere zu verhindern. Er wies darauf hin, das von Freyenmuth hinterlassene Vermögen sei nicht so gross, dass sich daraus der Verdacht unrechtmässiger Bereicherung ableiten lasse.[9] – Das von Johann Conrad Freyenmuth hinterlassene Erbe war jedoch durchaus nicht gering. Albert Schoop schreibt, Freyenmuth habe seinen beiden Töchtern – Hauptbegünstigte war die Witwe – je eine Viertelmillion Franken hinterlassen, was, wie Schoop einräumt, «nach damaligem Geldwert ein beträchtliches Vermögen darstellte».[10] Auch im Nachruf der Thurgauer Zeitung steht, Freyenmuth sei dank seiner Sparsamkeit wohlhabend geworden.[11]

Die Regierung liess sich von Eduard Häberlin (1820–1884), dem glänzendsten thurgauischen Juristen jener Zeit, beraten. Er war der Sohn des angeblichen Bornhauser-Attentäters, den wir im Kapitel «Die Bruchstelle oder: Die Pfaffen sind schuld» vorgestellt haben. Seit 1852 versah er das Amt eines Staatsanwalts. Häberlin riet, die Sache ohne grosses Aufsehen weiter zu verfolgen und das Endergebnis abzuwarten.

Die Verantwortlichen hielten sich an diesen Ratschlag. Dass sie – wie übrigens auch die Erben – Schlagzeilen verhindern wollten, lag nicht allein am befürchteten Imageschaden für Johann Conrad Freyenmuth. Wenn sich nachträglich herausstellte, dass seine Buchführung nicht einwandfrei war, konnte man sich nämlich fragen, weshalb es die Aufsichtsbehörden seinerzeit nicht merkten. Damit kämen der Kleine und der Grosse Rat ins Spiel. Von den sieben Mitgliedern des Kleinen Rates waren vier schon im Amt gewesen, als Johann Conrad Freyenmuth Staatskassier war, nämlich Johann Ludwig Mül-

9 StATG 4'367'1: Finanzen, Protokoll, 31.8.1853.
10 Schoop, Kern, Bd. 1, S. 143.
11 Vgl. Kapitel «Zeitgenössische Pressestimmen nach Johann Conrad Freyenmuths Tod».

ler (im Amt 1828–1858), Johann Andreas Stähele (im Amt 1831–1858), Johannes Keller (im Amt 1833–1869) und Johann Peter Mörikofer (im Amt 1835–1857).

Die Angelegenheit liess sich relativ gut im Hintergrund halten. Die Aufmerksamkeit des Grossen Rates und der Öffentlichkeit richtete sich damals auf die anstehende Neuordnung des Finanzwesens. Nur am Rande nahmen einzelne Eingeweihte in den entsprechenden Grossratsdebatten auf die Verfehlungen der Vergangenheit Bezug. Jene Machenschaften, so hiess es 1855 im Grossen Rat, seien «mehr eine Personen- als eine Sachfrage», womit Heinrich und Johann Conrad Freyenmuth gemeint waren.[12] Ferner wurde festgestellt, «dass seit langer Zeit, vielleicht seit dem Bestehen des Landes [also seit Johann Conrad Freyenmuth die Finanzen betreute] die Organisation des Finanzwesens nicht befriedigend gewesen» sei und man «den Wert der Buchhaltung unterschätzt habe».[13] Der gegenwärtigen Regierung könne man hingegen attestieren, sie habe die Übelstände der Vergangenheit aufgedeckt, und man wolle «die Gebrechen» keinesfalls «der zeitigen [gegenwärtigen] Regierungsperiode» zuschieben.[14] Der Tenor lautete, man müsse den Blick nach vorne richten und rechtliche Hürden gegen künftige Fehlentwicklungen aufstellen. Am wichtigsten seien eine bessere Ordnung und Systematik, eine professionellere Buchhaltung und die stärkere Ausgestaltung der Verantwortlichkeit. In diesen Belangen hatten Johann Conrad Freyenmuth und sein Nachfolger in der Tat versagt.

14.1 Das Verdikt

Die Prüfung sämtlicher Kassen, Rechnungen und Bücher aus dem Zeitraum von 1842 bis 1852 glich einer Sisyphusarbeit. Sie nahm viel mehr Zeit in Anspruch als man anfangs gedacht hatte. Eine grosse Rolle spielte Johann Conrad Freyenmuths verwinkelte und teilweise undurchsichtige Buchhaltungspraxis. Erst 1857 – vierzehn Jahre nach Johann Conrad Freyenmuths Tod – konnte im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates festgestellt werden: «Die Revision älterer Rechnungen hat bedeutende Zeit in Anspruch genommen, dagegen auch wesentliche Resultate zu Tage gefördert, die bis in die Zeit der Amtsverwaltung des Herrn alt Staatskassier Conrad Freyenmuth hinauf reichen. Die Erledigung dieser und die seines Nachfolgers (gegen welchen eine Strafuntersuchung verhängt ist) beschlagenden Anstände wird in das künftige Jahr fallen.»[15]

So war es. Die von den Experten vorgelegten Zahlen waren allerdings nicht ohne weiteres verständlich – und sie sind es auch heute nicht. Die ermittelten Beträge sind bis 1852 in Gulden, seither in Franken angegeben. Die Umrechnung (nach einer offiziellen Tabelle von 1852 galt ein Gulden Fr. 2.12)[16] ist weniger problematisch als die Tatsache, dass die fraglichen Summen in den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen zum Teil voneinander abweichen.

Wir halten uns im Folgenden deshalb an den Bericht, in dem Regierungspräsident Johannes Keller den Sachverhalt dem Grossratspräsidenten erläuterte.[17] Demnach ergab die Revision der Bücher der letzten sechzehn Amtsmonate Johann Conrad Freyenmuths ein Kassendefizit von 50 974.09 Franken. Davon hatte der geständige Heinrich Freyenmuth in seiner Zeit als Sekretär 44 699.33 Franken unterschlagen. Keller bemerkte, dass diese Unterschlagungen «unter einem auch nur einigermassen wachsamen Chef nie und nimmer hätten begegnen können».[18]

12 Thurgauer Zeitung, Nr. 232, 29.9.1855.
13 Thurgauer Zeitung, Nr. 232, 29.9.1855.
14 Thurgauer Zeitung, Nr. 232, 29.9.1855.
15 RBRR 1857, Finanzwesen, S. 41.
16 Böhi, Finanzhaushalt, S. 39.
17 StATG 2'30'49: Allgemeine Akten des Grossen Rates, § 108, 10.3.1859.

Keller fuhr fort, wenn man sämtliche Beträge, die sich *Heinrich* Freyenmuth zuschreiben liessen, berücksichtige, bleibe immer noch ein beachtlicher Fehlbetrag. Dieser müsse Johann Conrad Freyenmuth persönlich angelastet werden. In sämtlichen Akten ist in diesem Zusammenhang vom «persönlichen Defizit» Johann Conrad Freyenmuths die Rede, was besagen soll, es lasse sich nicht *Heinrich* Freyenmuth anlasten. Es lag bei 6276 Franken (nach anderen Berechnungen war es deutlich höher) und ging im Wesentlichen auf nicht verbuchte Einnahmen zurück.

Der Regierungspräsident schreibt, eigentlich sei Johann Conrad Freyenmuth für das *gesamte* Kassendefizit von 50 974.09 Franken haftbar. Er habe rechtlich und faktisch die volle Verantwortung für den ordentlichen Zustand der Kassen getragen. In ungesetzlicher Weise habe er seinem Sekretär Aufgaben überlassen, für die er allein zuständig gewesen wäre. Erst dadurch sei es Heinrich Freyenmuth möglich geworden, sich persönlich zu bereichern.

Keller fährt fort: «Die erste Frage, die wir in reifliche Überlegung zu nehmen hatten, war die: Können [Johann] Conrad Freyenmuth respektive dessen Erben für die Handlungen des ehemaligen Sekretärs verantwortlich gemacht werden, welcher nach dem Wortlaut des Gesetzes weder für Kassaführungen noch für die Verwaltung einzelner Fonds verwendet werden durfte, welcher dem Staatskassier beigegeben war zu Führung der Kapitalbücher, Besorgung der Rechtstriebe und der Korrespondenzen, und dem ohne spezielle Erlaubnis des Regierungsrates andere Geschäfte nicht übertragen werden konnten?»[19]

Eigentlich hätte man diese Frage bejahen müssen. Doch angesichts der von den Erben angedrohten Einrede der Verjährung war der Erfolg einer derart umfassenden Forderung vor Gericht fraglich. Deshalb fährt Keller in seinem Schreiben an den Grossratspräsidenten fort, die Regierung habe sich, von Staatsanwalt Eduard Häberlin beraten und «in Übereinstimmung mit anderen tüchtigen Juristen»[20] dahingehend geeinigt, auf den Prozessweg zu verzichten und mit den Erben Johann Conrad Freyenmuths einen Vergleich zu schliessen. Die im Vergleich festgeschriebene Summe umfasse das persönliche Defizit (Fr. 6276) plus Zinsen für sechzehn Jahre (Fr. 5014).[21]

14.2 Der Vergleich

Offenbar fanden es auch die Erben vorteilhafter, einen möglicherweise spektakulären Prozess zu vermeiden. Aus Kellers Schreiben und anderen Akten geht nämlich hervor, dass sie dem Kanton von sich aus eine Rückzahlung von 2500 Franken anboten und diesen Betrag schrittweise auf 10 000 Franken erhöhten.[22] Die Regierung bestand jedoch auf einem förmlichen Vergleich. In den entsprechenden Verhandlungen wirkte Fürsprech Friedrich Ludwig (1808–1869) als Anwalt der Familie Freyenmuth. Das ist insofern bemerkenswert, als Ludwig auch in politischer Hinsicht ein Gegenspieler Häberlins war, der die Regierung beriet. Im Hinblick auf den weiteren Verlauf dieser etwas verworrenen Geschichte kann man zusammenfassend feststellen, dass sich Häberlin als der gewandtere Jurist erwies. Ludwig bewirkte eigentlich nichts, die Familie Freyenmuth hatte das Nachsehen.

---

18 StATG 2'30'49: Allgemeine Akten des Grossen Rates, § 108, 10.3.1859. Hervorhebung durch den Verfasser dieser Biographie.

19 StATG 2'30'49: Allgemeine Akten des Grossen Rates, § 108, 10.3.1859.

20 StATG 2'30'49: Allgemeine Akten des Grossen Rates, § 108, 10.3.1859.

21 Andernorts ist von Fr. 12 686.36 die Rede (StATG 6'00'32: Protokoll des Obergerichts, § 123, Sitzung vom 2.11.1860).

22 StATG 4'367'2: Finanzen, Bericht über das Ergebnis der Revision der Staatsrechnungen aus den Jahren 1842 bis 10.4.1852; 17.6.1857; 6'00'32: Protokoll des Obergerichts, § 123, Sitzung vom 2.11.1860.

Abb. 27: Die ersten zwei Seiten des Vergleichs, er am 7. März 1859 zwischen dem Kanton Thurgau und en Erben Johann Conrad Freyenmuths geschlossen vurde und der eine Rückzahlung von 11 290 Franken lurch die Familie beinhaltete.

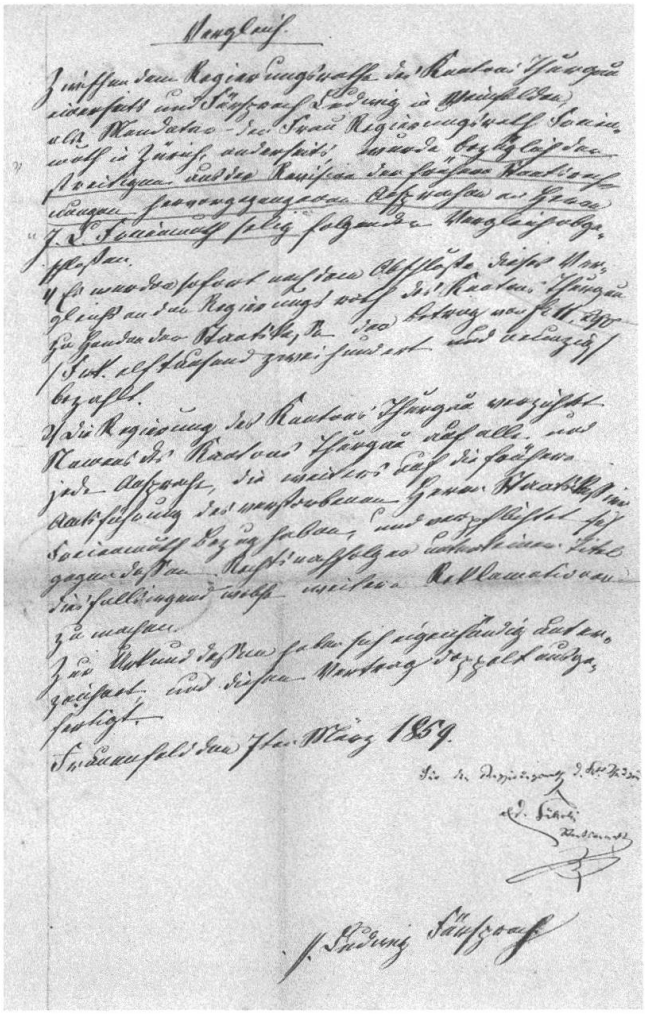

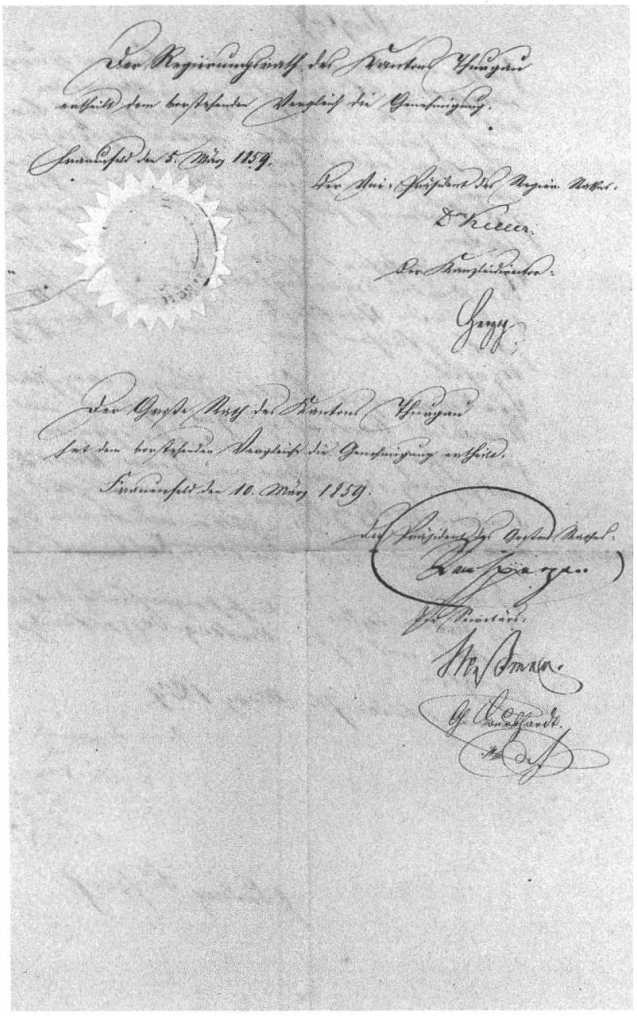

Der Vergleich zwischen dem Kanton Thurgau und den Erben Johann Conrad Freyenmuths trat im März 1859 in Kraft. Ausser der bereits erwähnten Summe von 11 290 Franken, die gleich nach Abschluss des Vergleichs zu zahlen war, unterschrieben die Parteien einen weiteren wichtigen Punkt: Die Erben verzichteten endgültig auf die Einrede der Verjährung, der Kanton Thurgau erklärte sich im Gegenzug bereit, «auf alle und jede Ansprüche, die weiters auf die frühere Amtsführung des verstorbenen Herrn Staatskassier Freyenmuth Bezug haben» zu verzichten.[23]

Damit verzichtete die Regierung auf etwas, das in der Praxis zeitlich und personell kaum innert nützlicher Frist umsetzbar gewesen wäre. Das ist zwar verständlich, für uns jedoch bedauerlich, da eine solche Untersuchung es vielleicht ermöglicht hätte, das jetzt Unauflösbare aufzulösen.

Der Grosse Rat stimmte dem Vergleich ohne weiteres zu. Die Thurgauer Zeitung schrieb in ihrem Bericht über die entsprechende Grossratsverhand

23 StATG 3'25'5, 1/80: Vergleich, 5.3.1859.

Abb. 28: Schloss Frauenfeld, um 1835. Es diente als Amtssitz der Finanzverwaltung und war ab 1812 auch Wohnort der Familie Freyenmuth-Welti.

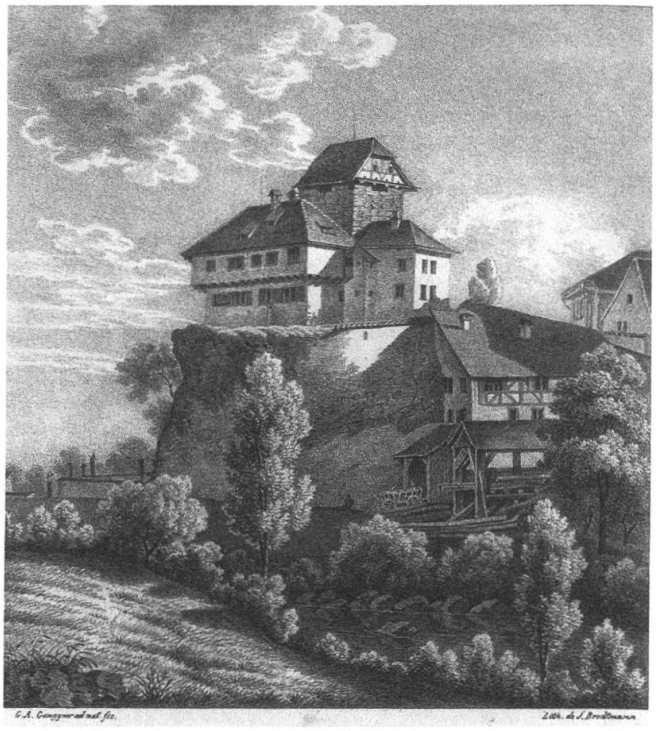

lung lediglich: «Hierauf werden vorgelegt und genehmigt: Verabfindungen des Fiskus mit den Erben des ehemaligen Staatskassier[s] [Johann] Conrad Freyenmuth von Frauenfeld, mit den Bürgen des alt Staatskassier[s] Heinrich Freyenmuth von Wigoltingen sowie mit den Bürgen des alt Klosterverwalter[s] Hug von Haghof bei Zetzikon. Es handelte sich um teilweise Vergütung der durch die genannten Beamten zu Anfang der vierziger Jahre verschuldeten Defizite.»[24]

Diese unspektakuläre Abwicklung entsprach der Absicht, möglichst wenig Aufsehen zu erregen. Das Finanzdepartement hatte den Regierungsrat vor der Aufnahme der Vergleichsverhandlungen ausdrücklich darauf hingewiesen, es sei am zweckmässigsten, «aus der Sache möglichst wenig Lärm zu machen».[25] Übrigens waren von der Regierung ausgehandelte Vergleiche durchaus üblich. Wenn die Exekutive im Rahmen ihrer Kompetenzen blieb, wurden sie vom Grossen Rat meist stillschweigend zur Kenntnis genommen. Immerhin hatte der Regierungspräsident den Präsidenten des Grossen Rates über die Faktenlage genauestens informiert. Zudem war die Zeit des ausgeprägten Misstrauens der Legislative gegenüber der Regierung, das die ersten Jahre der Regeneration geprägt hatte, längst vorbei. Auch der Rechenschaftsbericht der Regierung stellte kurz und bündig fest, «ein weiteres Eintreten auf die sachbezügliche Materie sei überflüssig».[26] Damit schien der Vorhang gefallen.

14.3 Ein neuer Kriminalfall

Während Johann Conrad Freyenmuths Amtszeit befand sich in seinem Arbeitszimmer im Schloss Frauenfeld eine grosse Truhe. Man nannte sie Meersburger-Kassette, weil Freyenmuth darin wahrscheinlich Dokumente aufbewahrte, welche die vom Kanton erworbenen Gefälle des Bischofs von Konstanz betrafen. Nach Freyenmuths Tod stand sie längere Zeit herum, bis sich die Finanzverwaltung zur Veräusserung des sperrigen Stücks entschloss. Am 21. Januar 1859 verkaufte sie die Meersburger-Kassette dem Adlerwirt Rubischum aus Berg, von dem wir lediglich wissen, dass er Bezirksgerichtssuppleant war. Der Käufer wurde darauf aufmerksam gemacht, die Truhe enthalte ein leeres Geheimfach, das sich – mangels Schlüssel – nicht öffnen lasse.

Kaum zurück in Berg, ging Rubischum zum Schlosser Häberli, um das Geheimbehältnis gewaltsam öffnen zu lassen. Zwar brach die Truhe auseinander, doch kamen ein paar kleine Geldsäcke mit Mün-

24 Thurgauer Zeitung, Nr. 61, 12.3.1859. Vgl. Der Wächter, Nr. 32, 14.3.1859.

25 StATG 4'367'2: Bericht über das Ergebnis der Revision der Staatsrechnungen aus den Jahren 1842 bis 10. April 1852.

26 RBRR 1859, Finanzwesen, S. 97–98.

Abb. 29: Johann Ulrich Kesselring (1798–1876) war Major, Bezirksstatthalter in Weinfelden und Besitzer des Schlossgutes Bachtobel.

zen zum Vorschein, darunter solche, die nicht mehr gängig waren.

Rubischum geriet in Versuchung. Sollte er den gefundenen Schatz mit dem Mitwisser Häberli teilen? Wohin mit den Geldstücken, die sich nicht mehr in Umlauf befanden? – Rubischum liess sich einige Tage Zeit. Am 8. Februar 1859 suchte er Staatsanwalt Eduard Häberlin auf und gestand den Fund. Schon am folgenden Tag reiste Häberlin mit Regierungsrat Johannes Keller nach Berg, um das Geld zu beschlagnahmen und ein amtliches Protokoll aufzunehmen.

Doch damit war diese Geschichte, die man mit Fug und Recht als Groteske bezeichnen kann, noch nicht zu Ende. Schon bald erschien Rubischum wieder beim Staatsanwalt und legte 500 Franken auf den Tisch. Dies sei der Betrag, sagte er, den er für sich abgezweigt habe. Die Sache habe ihm keine Ruhe gelassen.

Soweit wir sehen, liess der Staatsanwalt den Rubischum, der etwas verzögert und etappenweise gestanden hatte, ungeschoren laufen. – Ob Häberlin ahnte, dass das merkwürdige Vorkommnis weitere Kreise ziehen würde?

Mit den nachgelieferten 500 Franken und den nur schwer zu schätzenden ungebräuchlichen Münzen belief sich die Summe aus der Meersburger Kassette auf etwa 2 300 Franken. Wahrscheinlich hörte einer von Johann Conrad Freyenmuths Schwiegersöhnen, der Weinfelder Bezirksstatthalter Johann Ulrich Kesselring, davon. Jedenfalls verlangten die Freyenmuth-Erben von der Kantonsregierung, sie müsse ihnen das gefundene Geld samt Zinsen überlassen, da es auf den verstorbenen Staatskassier zurück gehe und das von ihnen bezahlte persönliche Defizit mindere.

Als die Regierung – erneut von Eduard Häberlin beraten – nicht darauf einging, beschritten die Erben den Prozessweg. Wieder kam Fürsprech Ludwig als Rechtsvertreter der Klägerin Barbara Elisabeth Freyenmuth-Welti zum Zug. Und wieder erreichte er nichts. Das Bezirksgericht Frauenfeld lehnte die Klage ab, das daraufhin angerufene Obergericht ebenfalls. Die Prozesskosten wurden der Klägerin überbürdet. Das Obergericht begründete seinen Entscheid vom 3. November 1860 folgendermassen: Es sei nicht bewiesen, dass das aufgefundene Geld ein Bestandteil des auf Johann Conrad Freyenmuth persönlich haftenden Passivsaldos sei, es könnte auch in jene Kassen gehören, deren Verwaltung er in ungesetzlicher Weise seinem Sekretär Heinrich Freyenmuth überlassen habe. Zudem müsse man vom Gesamtdefizit von 51 003 Franken ausgehen. Rechtlich gesehen sei Johann Conrad Freyenmuth für *diese* Summe verantwortlich (an einer Stelle ist sogar von 72 000 Franken die Rede). Der seinerzeit geschlossene Vergleich stelle einen Kompromiss dar, bei dem die Regierung den

Abb. 30: Johanna Elisabetha (Elise) Kesselring-Freyenmuth (1807–1875). Die ältere Tochter von Johann Conrad Freyenmuth heiratete im Jahre 1829 Johann Ulrich Kesselring.

Erben in finanzieller Hinsicht weit entgegengekommen sei. «Wenn auch mehr als Fr. 11 290 bezahlt worden wären, so wäre damit nur eine natürliche Verbindlichkeit erfüllt worden.»[27]

Schliesslich erinnerten die Richter die Erben auch daran, dass der Kanton Thurgau grosszügigerweise darauf verzichtet habe, die gesamte Amtszeit Johann Conrad Freyenmuths zu überprüfen, wodurch ihnen womöglich weiteres Ungemach erspart geblieben sei.[28] Es ist auffallend, dass das Gegenteil – nämlich eine mögliche Entlastung Freyenmuths – in keiner der uns zur Verfügung stehenden amtlichen Quellen in Erwägung gezogen wird. Alle, die mit der Sache amtlich befasst waren, gingen offenbar von einem Fehlverhalten aus, das weiter als sechzehn Monate zurückreichte.

Erst jetzt endete der letzte Akt dieses Dramas. Wir erinnern uns an das etwas abgegriffene Brecht-Zitat: «Wir stehen selbst enttäuscht und sehn betroffen /Den Vorhang zu und alle Fragen offen.» – Dennoch wollen wir versuchen, aus den dargestellten Fakten einige Schlüsse zu ziehen.

14.4 Freyenmuth – Delinquent wider Willen?

Die Gretchenfrage lautet: Hat sich Johann Conrad Freyenmuth vorsätzlich bereichert? – Wir halten es für ganz und gar unwahrscheinlich. Es passt nicht zu ihm. Er war sparsam, ja geizig, aber nicht habgierig. Anders gesagt: Er war sicher kein Ritter ohne Fehl und Tadel – davon später –, aber auch kein Mann mit krimineller Energie. Seine Buchhaltung war mäandrisch und undurchsichtig, aber sie erfüllte – was ihn betrifft – wohl kaum den Tatbestand der bewussten Unterschlagung. Mit anderen Worten: Wir sind etwas weniger misstrauisch als jene, die mit der Peitsche einer noch umfassenderen Untersuchung drohten. Wir vertrauen ihm – ohne Beweisgründe – cum grano salis etwa so, wie der Kaiser dem Feldmarschall-Leutnant Galgoczy in jener von Bergengruen erzählten Geschichte vertraut: «Der Feldmarschall-Leutnant Galgoczy war im ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts Militärkommandant in Bosnien und der Herzegowina. Für Anlage von Befestigungen und Ausbau von Verkehrswegen wurden ihm fünfmalhunderttausend Gulden angewiesen. In jenen wohlfeilen Läuften war das schon ein recht bemerkenswertes Stück Geld. Nachdem die entsprechende Zeit hingegangen war, ersuchte ihn der Oberste Rechnungshof in Wien um eine spezifizierte Abrechnung. Galgoczy schwieg.

27 StATG 6'00'32: Protokoll des Obergerichts, § 123, Sitzung vom 2.11.1860.

28 StATG 6'00'32: Protokoll des Obergerichts, § 123, Sitzung vom 2.11.1860.

Der Oberste Rechnungshof urgierte, Galgoczy schwieg weiter. Der Oberste Rechnungshof gab sich, seiner Bestimmung gemäss, nicht zufrieden, und schliesslich sah Galgoczy sich zu einer Antwort genötigt. Sie lautete: ‚Fünfmalhunderttausend Gulden erhalten, fünfmalhunderttausend Gulden ausgegeben, wers nicht glaubt, ist ein Esel. Galgoczy.' Der Oberste Rechnungshof ergrimmte und schickte seine Spitzen zum Kaiser. Der alte Herr hörte sich alles geduldig an. Dann sagte er: ‚Ich glaubs. Sie nicht, meine Herren?'»[29]

Galgoczy hat sich auf die ihm eigene Art erfolgreich gerechtfertigt, Johann Conrad Freyenmuth konnte dies nicht mehr. – Trotzdem: Sein Fehlverhalten steht zweifelsfrei fest: In ungesetzlicher Weise übertrug er seinem ersten Sekretär Aufgaben, die er selber hätte erledigen müssen. Er vernachlässigte seine Aufsichtspflicht als Vorgesetzter seines Neffen, der so gleichsam einen Freiraum für kriminelle Machenschaften erhielt. Er täuschte – auch dies vielleicht unbewusst – den Grossen und den Kleinen Rat, indem er eine Reihe von Einnahmen nicht verbuchte (oder verbuchen liess). Seine Buchführung war unsystematisch und unordentlich oder – gelinde ausgedrückt – sehr eigenwillig.

Wie schwer dies wiegt, lässt sich ermessen, wenn man bedenkt, dass es – zu Freyenmuths Lebzeiten entdeckt – wahrscheinlich zu seiner fristlosen Entlassung geführt hätte. Wenn wir vorsätzliche kriminelle Handlungen ausschliessen, müssen wir uns um andere Erklärungsmöglichkeiten bemühen. Wir haben andernorts auf Freyenmuths Politikverdrossenheit und auf seine zunehmende Amtsmüdigkeit hingewiesen. Er blieb im Staatsdienst, weil er im Kanton bleiben und – Kleinkrämer, der er war – die günstige Mietwohnung im Schloss behalten wollte. Das war verhängnisvoll.

Die fixe Idee, die Regeneration zerstöre alles, was er erreicht habe, zermürbte ihn. Mehr und mehr liess er den Dingen den Lauf. 1832 notierte er: «Der Mangel an Einfluss, die Zerstörung alles dessen, in das ich einen hohen Wert setze, macht mich launisch. Und wenn der Teufel doch alles holen muss, ob dies und jenes auch noch mitgehe – was tut es!»[30]

Es ging einiges mit. – Wenn wir vom Tagebuch ausgehen, ist Freyenmuth seinen Amtspflichten bis Ende 1842 regelmässig, aber offenbar nicht hinlänglich nachgegangen. Am 1. Januar 1843, gut drei Monate vor seinem Tod, hörte er krankheitshalber mit dem Tagebuchschreiben auf. Deshalb ist er auch, was die Führung der Finanzen betrifft, für die letzten drei (aber nicht für sechzehn) Monate entschuldigt. Der letzte Tagebucheintrag ist erschütternd: «Meine ehemals sehr lebhafte Phantasie ist ausgelöscht und mein ehedem so gutes Gedächtnis ist verschwunden, so dass ich über Sachen, die eben mir vorgekommen, kaum mehr zu erinnern weiss.»[31]

Wahrscheinlich liegt einer der Schlüssel für Freyenmuths Versagen im Zerfall seiner Kräfte. Dieser Prozess dürfte schon 1842, also in jenem Jahr, auf das sich die Untersuchung gegen ihn bezog, seinen Tribut gefordert haben. Darauf deutet auch das inhaltlich und im Umfang immer karger werdende Tagebuch hin. Umso bedauerlicher ist es, dass es uns beim besten Willen nicht möglich ist, Freyenmuths Bücher aus der früheren Periode schlüssig zu beurteilen.

Wenn es so wäre, wie oben angenommen, hätte sein Fehlverhalten einen durchaus tragischen Hintergrund. Die eigentliche Ursache läge dann im fragwürdigen Sich-Festklammern ans Amt in einer Zeit, deren Geist ihn längst überholt hatte.

Wie auch immer: Die Finanzaffäre beeinträchtigt das Image des bisher als unbescholten dargestellten Staatsmannes, über den Albert Leutenegger schrieb, sein «Bild gehöre in den Frauenfelder Sit-

29 Bergengruen, Werner: Die Rittmeisterin, Zürich 1954, S. 69.

30 StATG 8'602'17, 2/19: Tb, 15.12.1832.

31 StATG 8'602'18, 2/26: Tb, 1.1.1843.

zungssaal des Grossen Rates».[32] – Immerhin hat Freyenmuth mit seinen spät aufgedeckten Fehlern als oberster Kassenwart indirekt zur längst fälligen Neuordnung der thurgauischen Finanzverwaltung und zur Einführung genauer Regeln für die Rechnungsführung beigetragen. Der Grosse Rat nahm fortan die Staatsrechnungen nicht mehr nur beiläufig zur Kenntnis. Die Volksvertreter wollten auch nicht mehr mit einem «dichten, fast undurchdringlichen Wald»[33] konfrontiert werden. Sie waren willens, sich künftig «ein übersichtliches Bild über den Zustand unseres Staatshaushaltes, über die Vorgänge und Mängel desselben»[34] zu machen. Dies war ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Transparenz. Freyenmuth, der die Volkssouveränität in all ihren Spielarten ablehnte, hätte sich darüber wohl kaum gefreut.

Noch ein Wort über Johann Konrad Kern, den «edlen» Staatsmann, dem Albert Schoop beinahe vierzehnhundert Seiten gewidmet hat. Das Verhalten in der Auseinandersetzung der Erben mit der thurgauischen Regierung, der er selber eine Zeitlang angehörte, wirft kein besonders gutes Licht auf ihn. Vielleicht muss man sogar die Frage nach seinen Rücktrittsgründen neu stellen. Im Juni 1852, als die Untersuchung gegen seinen Schwiegervater anlief, lehnte er die Wiederwahl in den Regierungsrat überraschend ab. Im Grossen Rat erklärte er, die eidgenössischen Geschäfte nähmen ihn zu sehr in Anspruch.[35] – Albert Schoop schreibt: «Nach dem Veto-Sturm gegen das Schulgesetz von 1852 und die Kantonsschule entfernte er [Kern] sich bewusst aus der heimatlichen Enge und übersiedelte [Mitte April 1853] in das aufstrebende Zürich.»[36] – Benedikt von Tscharner nennt als weiteres Rückzugsmotiv Kerns Eintritt in die Direktion der Nordostbahn.[37] Bei aller begreiflichen Enttäuschung Kerns über den negativen Ausgang der Kantonsschulabstimmung ist es doch etwas merkwürdig, dass er jetzt der «heimatlichen Enge» entfloh, während er fünf Jahre zuvor eine Wahl in den Bundesrat abgelehnt hatte, um seinen geliebten Kanton Thurgau nicht verlassen zu müssen.[38] – Die laufende Untersuchung gegen seinen Schwiegervater dürfte ihm den Entschluss, zurückzutreten und der Heimat Valet zu sagen, erleichtert haben.

32 Leutenegger, Rückblick, Bd. 1, S. 68.
33 Thurgauer Zeitung, Nr. 297, 15.12.1859.
34 Thurgauer Zeitung, Nr. 297, 15.12.1859.
35 Thurgauer Zeitung, Nr. 138, 10.6.1852.
36 Schoop, Geschichte, Bd. 1, S. 172.
37 Tscharner, Kern, S. 33.
38 Schoop, Geschichte, Bd. 1, S. 172.